

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/977 DER KOMMISSION**vom 22. Juni 2022**

zur Annahme zweier Anträge auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“),gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 der Kommission vom 24. Februar 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MAßNAHMEN

- (1) Am 29. November 2010 führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1105/2010 des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren hochfester Garne aus Polyestern (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Am 26. Februar 2017 verlängerte die Kommission im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Maßnahmen der ursprünglichen Verordnung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 um weitere fünf Jahre.
- (3) Bei der Untersuchung, die zur Einführung der Antidumpingzölle führte (im Folgenden „Ausgangsuntersuchung“), wurde unter den ausführenden Herstellern in der VR China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet. Eine Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 enthalten.
- (4) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 0 % bis 9,8 % auf Einfuhren der betroffenen Ware ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 5,3 % festgesetzt.
- (5) Nach Artikel 4 der ursprünglichen Verordnung kann der Anhang ebendieser Verordnung von der Kommission dahin gehend geändert werden, dass einem neuen ausführenden Hersteller der für die mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, geltende Zollsatz gewährt wird, wenn dieser neue ausführende Hersteller in der VR China der Kommission ausreichende Nachweise dafür vorlegt, dass er
 - a) die betroffene Ware während des Zeitraums der Untersuchung, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“) nicht in die Union ausgeführt hat (im Folgenden „erstes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“),
 - b) mit keinem Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt (im Folgenden „zweites Kriterium für die Neuausführerbehandlung“), und
 - c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist (im Folgenden „drittes Kriterium für die Neuausführerbehandlung“).

⁽¹⁾ ABL L 176 vom 30.6.2016, S. 21.⁽²⁾ ABL L 49 vom 25.2.2017, S. 6.⁽³⁾ ABL L 315 vom 1.12.2010, S. 1.

B. ANTRÄGE AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (6) Die Unternehmen Fujian Billion Polymerisation Fiber Technology Industrial Co., Ltd. und Zhejiang Sanwei Material Technology Co., Ltd. (im Folgenden „Antragsteller“) stellten bei der Kommission einen Antrag auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller (im Folgenden „Neuausführer“). Die Antragsteller brachten vor, dass sie alle drei Kriterien des Artikels 4 der ursprünglichen Verordnung (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllen würden.
- (7) Um festzustellen, ob die Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Neuausführerbehandlung erfüllen, übersandte ihnen die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung dieser Kriterien nachzuweisen.
- (8) Im Anschluss an die Auswertung der Antworten auf den Fragebogen forderte die Kommission weitere Informationen und Beweise an, die die Antragsteller daraufhin vorlegten.
- (9) Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie zur Entscheidung der Frage benötigte, ob die Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllen. Hierfür wertete die Kommission die von den Antragstellern in ihren Fragebogenantworten vorgelegten Nachweise aus, wobei sie verschiedene Online-Datenbanken wie Orbis ⁽⁴⁾ konsultierte und die Angaben der Unternehmen mit öffentlich zugänglichen Informationen im Internet abglich. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über die Anträge der Antragsteller und forderte ihn auf, bei Bedarf Stellung zu nehmen. Der Wirtschaftszweig der Union übermittelte keine Stellungnahme zur Erfüllung der Kriterien für die Neuausführerbehandlung durch die Antragsteller.

C. PRÜFUNG DER ANTRÄGE

Fujian Billion Polymerization Fiber Technology Industrial Co., Ltd. (im Folgenden „Billion“)

- (10) Was das erste Kriterium betrifft, so verfügte Billion im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung über keine Produktionskapazitäten für Industriegarne und tätigte somit keine Ausfuhren in die Union. Ab 2019 investierte Billion in solche Produktionskapazitäten ⁽⁵⁾. In Ermangelung gegenteiliger Beweise erfüllt der Antragsteller daher dieses Kriterium.
- (11) In Bezug auf das zweite Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass Billion mit keinem der chinesischen ausführenden Hersteller verbunden ist, die den ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen unterliegen. Darüber hinaus prüfte die Kommission die Anteilseigner von Billion, und keiner von ihnen unterliegt den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen. Daher erfüllt der Antragsteller dieses Kriterium.
- (12) In Bezug auf das dritte Kriterium der Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller 2021 — also nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung — Ausfuhren in die Union tätigte. Billion legte Rechnungen, eine Ladeliste, einen Frachtbrief und einen Zahlungsbeleg für eine Bestellung von Unternehmen aus Belgien und den Niederlanden aus dem Jahr 2021 vor. Daher erfüllt Billion dieses Kriterium.
- (13) Billion erfüllt somit alle drei Kriterien für eine Neuausführerbehandlung, und dem Antrag sollte stattgegeben werden. Folglich sollte für den Antragsteller der Antidumpingzoll für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden.

Zhejiang Sanwei Material Technology Co., Ltd. (im Folgenden „Sanwei“)

- (14) In Bezug auf das erste Kriterium der Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich keine Ausfuhren in die Union getätigt hat, da Sanwei erst im Oktober 2017 gegründet wurde. In Ermangelung gegenteiliger Beweise erfüllt der Antragsteller daher dieses Kriterium.
- (15) In Bezug auf das zweite Kriterium für die Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass Sanwei mit keinem der chinesischen ausführenden Hersteller verbunden ist, die den ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen unterliegen. Darüber hinaus prüfte die Kommission die Anteilseigner von Sanwei, und keiner von ihnen unterliegt den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen. Daher erfüllt der Antragsteller dieses Kriterium.

⁽⁴⁾ Orbis ist ein weltweiter Datenanbieter, der Informationen über mehr als 220 Mio. Unternehmen auf der ganzen Welt bereitstellt. Er liefert in erster Linie standardisierte Informationen über private Unternehmen und Unternehmensstrukturen.

⁽⁵⁾ https://www.oerlikon.com › ecoma › files › 2020-07_OBA_Billion_IDY_en.pdf.

- (16) In Bezug auf das dritte Kriterium der Neuausführerbehandlung stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller 2021 — nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung — Ausfuhren in die Union tätigte. Sanwei legte Rechnungen, eine Ladeliste, einen Frachtbrief und einen Zahlungsbeleg für eine Bestellung eines Unternehmens aus Deutschland aus dem Jahr 2021 vor. Daher erfüllt Sanwei dieses Kriterium.
- (17) Sanwei erfüllt somit alle drei Kriterien für eine Neuausführerbehandlung, und dem Antrag sollte stattgegeben werden. Folglich sollte für den Antragsteller der Antidumpingzoll für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden.

D. UNTERRICHTUNG

- (18) Die Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, Fujian Billion Polymerization Fiber Technology Industrial Co., Ltd. und Zhejiang Sanwei Material Technology Co., Ltd. den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.
- (19) Den Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (20) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehend genannten Unternehmen werden in die Liste der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/325 aufgenommen:

Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Fujian Billion Polymerization Fiber Technology Industrial Co., Ltd.	A977
Zhejiang Sanwei Material Technology Co., Ltd.	A977

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN